



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzeller Volksfreund
Redaktion
Engelgasse 3
9050 Appenzell

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 3. Februar 2014

(Amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Fefi Sutter

Zeit: 08.30 - 11.00 Uhr

Der Grosse Rat hat an der Grossrats-Session vom 3. Februar 2014 folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 2. Dezember 2013

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 2. Dezember 2013 wurde ohne Änderung genehmigt.

2. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) (2. Lesung)

Der Grosse Rat hat sich an seiner Session vom 21. Oktober 2013 in erster Lesung mit dem Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) befasst. Mit dieser sollen Schwächen, die sich seit dem Erlass des Gesetzes in der Rechtsanwendung gezeigt haben, behoben werden. So fehlt es an einer gesetzlichen Regelung für die Überweisung einer fälschlicherweise an das Gericht gelangten Beschwerde an die zuständige Verwaltungsbehörde. Und im Bereich der Beweismassnahmen hat sich die heutige Aufzählung als nicht ganz vollständig erwiesen. Diese Lücken sollen mit der vorliegenden Revision geschlossen werden.

Die Revision wird zudem genutzt, um zwei weitere Anliegen aufzunehmen. Für Kantonsgerichtsentscheide besteht heute ein Begründungszwang. Dieser soll im Bereich der öffentlich-rechtlichen Beschwerde gelockert werden, sodass eine Begründung nur noch auf Verlangen ausgefertigt wird. Damit wird das Gericht entlastet, die Massnahme dient aber auch den Parteien, indem bei einem Verzicht auf eine Begründung Verfahrenskosten gespart werden können.

Aufgrund einer neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen die Kantone für die staatliche Ärztehftung ein zweistufiges Rechtsverfahren haben. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist dafür bisher einzig das Verwaltungsgericht zuständig. Neu soll in erster Instanz die Standeskommission über Ansprüche gegen den Kanton, die aus einer Ärztehftung an einer staatlichen Institution gründet, entscheiden. Dieser Entscheid kann dann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Der Grosse Rat hat den Landsgemeindebeschluss nun in zweiter Lesung beraten und einstimmig zuhanden der Landsgemeinde vom 27. April 2014 verabschiedet.

3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG) (2. Lesung)

Am 21. Oktober 2013 hat sich der Grosse Rat in erster Lesung mit einer Revision des Schulgesetzes befasst. Die bisherige, auf das Ende des Schuljahres 2013/2013 befristete Grundlage für die Schulsozialarbeit im Kanton Appenzell I.Rh. soll in eine unbefristete Regelung umgewandelt und auf alle Schulgemeinden ausgedehnt werden. Die Kosten für den beim Erziehungsdepartement angesiedelten Dienst werden wie bisher vom Kanton getragen.

Auf die zweite Lesung hin wurden zusätzlich noch einzelne redaktionelle Änderungen eingebracht, die aufgrund der Ablösung des Vormundschaftsrechts durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erforderlich geworden sind.

Der Grosse Rat hat das Geschäft in zweiter Lesung beraten und einstimmig zuhanden der Landsgemeinde 2014 verabschiedet.

4. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell (2. Lesung)

Der Grosse Rat hat sich am 2. Dezember 2013 in erster Lesung mit der Kreditgewährung für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell befasst. Er hat dem beantragten Kredit des Kantons von Fr. 8'000'000.-- im Grundsatz zugestimmt. Der Grosse Rat wünschte aber auf die zweite Lesung hin noch klärende Aussagen zur Finanzierung der Betriebskosten und allfälliger Defizite. Dem Grossen Rat wurde überdies in Aussicht gestellt, dass ebenfalls auf die zweite Lesung hin die Unterlagen des Vorprojekts für das neue Hallenbad nachgereicht werden.

Bei der Ausarbeitung des Vorprojekts durch das beauftragte Architekturbüro hat sich nun aber gezeigt, dass im Rahmen der vorab erstellten Planstudie für die Technik deutlich zu wenig Raum einkalkuliert wurde. Dies hat zur Konsequenz, dass das vorgesehene Kostendach von Fr. 22 Mio. nicht ausreicht. Statt des ursprünglich berechneten Preises von Fr. 18.7 Mio. betragen die Kosten aufgrund des Vorprojekts Fr. 25.7 Mio. Aufgrund dieser Entwicklung hat die Standeskommission dem Grossen Rat beantragt, das eingereichte Kreditbegehren zurückzuziehen, dieses zu überprüfen und für die Landsgemeinde 2015 allenfalls abgeändert wieder einzugeben.

Der Grosse Rat hat die neu eingetretene Sachlage diskutiert. Angesichts der bestehenden vielen Fragen zum Weitergehen erachtet er den Rückzug als richtig. Er hat sich dem Antrag der Standeskommission angeschlossen. Die anstehenden Fragen sind nun zu klären und das Projekt wieder auf eine tragfähige Grundlage zu stellen.

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Auf Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission hat der Grosse Rat eine Änderung von Art. 6 der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten beschlossen. Er hat damit die Grundlage dafür geschaffen, dass auch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten wie mit den übrigen Angestellten der kantonalen Verwaltung periodisch ein Gespräch über die Arbeitssituation geführt werden kann. Diese Gespräche mit dem Bezirksgerichtspräsidenten werden von der Staatswirtschaftlichen Kommission geführt. Diese kann aber auch eine Delegation für die Gesprächsführung bestimmen.

Der Grosse Rat hat der Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten zugestimmt. Der Beschluss ist sofort in Kraft getreten.

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

Bisher wurde für die Durchführung der Anwaltsprüfung eine Gebühr von Fr. 1'000.-- erhoben. Für die Wiederholung von Prüfungsteilen und für das Prüfungsgespräch wurde eine Gebühr von Fr. 500.-- verlangt. Diese Gebühren haben die effektiven Kosten bei weitem nicht gedeckt. Auf Antrag der Anwaltskammer ist dem Grossen Rat daher eine Erhöhung der Gebühren unterbreitet worden. Demnach sollen die Gebühren für die Anwalts- und Eignungsprüfung künftig Fr. 2'000.-- betragen, jene für die Wiederholung von Einzelbereichen und für das Prüfungsgespräch Fr. 1'000.--.

Der Grosse Rat hat der entsprechenden Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer zugestimmt. Der Beschluss ist sofort in Kraft getreten.

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)

Der Grosse Rat hat eine Revision der Fischereiverordnung beschlossen. Diese umfasst insbesondere Präzisierungen bei den Besatzmassnahmen, eine leichte Anpassung bei den Anforderungen an Begleiter von jugendlichen Patentinhabern, die Umsetzung eines umfassenden Wilderhakenverbots, eine genauere Regelung des Mitführens von Elritzen und den Wegfall des Mittwochs als Schontag. Sollte der Fischbestand dies erfordern, kann die Standeskommission wieder Schonzeiten festlegen.

Der Grosse Rat hat die Revision der Fischereiverordnung gutgeheissen. Diese tritt auf den 1. März 2014 in Kraft.

8. Programmvereinbarung Integration für 2014 bis 2017

Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden für verschiedene Sachbereiche anstelle der früheren Subventionsverträge mit dem Bund Programmvereinbarungen eingeführt. Die Vereinbarungen legen im Wesentlichen die Ziele fest, die in der fraglichen Programmperiode anzustreben sind, und regeln die Beitragsleistung des Bundes.

Für den Abschluss der Programmvereinbarungen ist die Standeskommission zuständig. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen aber die Beträge gemäss Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist die Vereinbarung dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde vorzulegen.

Mit dem Bund wurde für die Zeit von 2014 bis 2017 eine Programmvereinbarung im Bereich der Integration erarbeitet. Diese wurde erstmals abgeschlossen und umfasst in der Hauptsache die Bereiche Erstinformation und Integrationsförderung, Schutz vor Diskriminierung, Förderung der Sprache, Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit und Förderung der sozialen Integration. Für die gesamte Programmperiode ist ein maximales Volumen von Fr. 964'000.-- vorgesehen. Davon entfallen Fr. 316'152.-- auf Integrationspauschalen des Bundes. Der restliche Betrag von rund Fr. 650'000.-- wird hälftig vom Bund und vom Kanton getragen. Für den Kanton ergeben sich also Kosten von etwa Fr. 80'000.-- pro Jahr.

Der Grosse Rat hat die Programmvereinbarung Integration genehmigt.

Die Genehmigung des Kredits für die Programmvereinbarung unterliegt dem fakultativen Referendum. Gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung tritt sie nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Mitteilung in Rechtskraft, wenn nicht innert dieser Frist das fakultative Referendum ergriffen wird.

9. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung

Der Grosse Rat hat für die Landsgemeinde vom Sonntag, 27. April 2014, folgende Geschäftsordnung festgelegt:

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)
11. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
12. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke

10. Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat hat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell verliehen:

- Sonia Mato Garea, geboren 1984 in Appenzell, spanische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Weissbadstrasse 15 in Appenzell;
- Tanja Kljajcin, geboren 1995 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Hauptgasse 42 in Appenzell.

9050 Appenzell, 6. Februar 2020

Ratskanzlei Appenzell I.Rh.

Der Ratschreiber:

Markus Dörig